



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

Januar 2020

Seite 1 von 3

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
212-1.25.04.02-153996
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Stallmeyer

Telefon 0211 5867-3270
Telefax 0211 5867-3220
ursula.stallmeyer@msb.nrw.de

**Kleine Anfrage 3279 der Abgeordneten Ina Spanier-Oppermann
der Fraktion der SPD;**

**„Datenschutzrechtliche Zusammenarbeit in der Schule, im Hin-
blick auf den offenen Ganzttag (OGT) und die Schulsozialarbeit“
Drucksache 17/8328**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 3279
wie folgt:

Frage 1

**Welche Personengruppen werden mit der Formulierung „in der
Schule nur den Personen“ (§ 120 (1) SchulG) neben Lehrer*innen
(§ 57 SchulG) und weiteren Landesbedienstete nach § 58 SchulG
gesehen?**

In § 120 Abs.1 SchulG ist festgelegt, dass in der Schule personenbezo-
gene Daten nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden
dürfen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Damit hat sich der Gesetzgeber bewusst dafür entschieden, den Kreis
der Berechtigten nicht abschließend aufzuzählen, sondern die Zugäng-
lichkeit der personenbezogenen Daten allein von der Aufgabenerfüllung
abhängig zu machen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Zu dem grundsätzlich berechtigten Personenkreis zählen sicherlich die Lehrerinnen und Lehrer nach § 57 SchulG und das sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Personal nach § 58 SchulG. Darüber hinaus gibt es im System Schule aber noch weitere Personen, die personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schüler zur Aufgabenerfüllung benötigen können.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien genannt: Personal im Schulsekretariat, Schulverwaltungsassistenz, Integrationshelferinnen und -helfer, Hausmeister, Eltern, die sich gemäß § 44 Abs. 3 SchulG in der Schule engagieren, Schülerinnen, Schüler und Eltern, die in Mitwirkungsgremien gem. §§ 62 ff SchulG tätig sind, sowie Personal, das im Ganztagsangebot eingesetzt wird (vgl. Nr. 7 des Rd.Erl. zum Ganztagsangebot – BASS 12-63 Nr. 2).

Frage 2

Welche personenbezogenen Daten dürfen den Mitarbeitern des offenen Ganztags übermittelt werden bzw. mit diesen ausgetauscht werden?

Ganztagsangebote auch außerschulischer Träger gelten als schulische Veranstaltung. Entsprechend dürfen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des offenen Ganztags diejenigen Daten zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Angebote des Ganztags benötigen (vgl. § 120 Abs. 1 SchulG).

Frage 3

Ist das Zusammenstellen einer Liste von Schüler*innen und die Weitergabe der Liste an die Mitarbeiter*innen der Multiprofessionellen Teams erlaubt? Und falls ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist das erlaubt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Danach ist es im Rahmen der Aufgabenerfüllung zulässig, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Multiprofessionellen Teams eine Liste mit den Namen der Schülerinnen und Schüler, die sie zu betreuen haben, auszuhändigen.

Frage 4

Plant die Landesregierung dies in einer Neufassung der VO DV I klarzustellen?

Nein.

Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Gebauer